

Benutzungsordnung Recyclinghof Brand

Camp Pirotte 50

E 18, Geschäftsbereich 3

08.03.2016

Inhalt

§ 1 Benutzungsrecht.....	1
§ 2 Allgemeines	1
§ 3 Öffnungszeiten.....	1
§ 4 Anlieferung auf dem Recyclinghof	2
§ 5 Abgabemöglichkeiten	2
§ 6 Zurückweisen von Abfällen	3
§ 7 Verhalten auf dem Recyclinghof	3
§ 8 Unterbrechungen des Betriebes	4
§ 9 Eigentumsübergang.....	5
§ 10 Haftungsregelung	5
§ 11 Verstöße gegen die Benutzungsordnung.....	5
§ 12 Informationen.....	5
§ 13 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Benutzungsrecht

Die gabco Kompostierung GmbH betreibt im Auftrag des Aachener Stadtbetriebes auf dem Gelände der Kompostanlage Aachen-Brand, Camp Pirotte 50, in 52078 Aachen einen Recyclinghof zur Annahme von Wertstoffen privater Anlieferer. Die Recyclinghöfe der Stadt Aachen stehen gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aachen (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung den im Stadtgebiet Aachen Abfallgebührenpflichtigen zur kostenfreien Abgabe von den in dieser Benutzungsordnung aufgelisteten Abfällen zur Verfügung, sofern diese Abfälle innerhalb der Stadt Aachen entstanden sind.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Betrieb des Recyclinghofes erfolgt als öffentliche Einrichtung der Stadt Aachen.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Anlieferer auf dem gesamten Betriebsgelände des Recyclinghofes.
- (3) Mit dem Zugang zum Recyclinghofgelände erkennt der Anlieferer von Abfällen die Regelungen dieser Benutzungsordnung an.
- (4) Der Recyclinghof steht nur den Einwohnern der Stadt Aachen zur Verfügung. Kreisangehörige Bürgerinnen und Bürger wenden sich bitte an ihre zuständige Abfallberatung.
- (5) Die Benutzung von Sammelsystemen aus dem Dualen System (Gelber Sack, Altglas, PPK) steht, unabhängig vom Wohnort, allen Anlieferern zur Verfügung.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
- (2) Die Öffnungszeiten sind:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 08:00 – 16:00 Uhr,
Mittwoch: 08:00 – 19:00 Uhr
Samstag: 08:30 – 14:00 Uhr.
- (3) Die Anlieferung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann.

- (4) Der Aachener Stadtbetrieb als Auftraggeber behält sich die Möglichkeit vor, bei Bedarf die Öffnungszeiten aus betrieblichen Gründen vorübergehend oder dauernd zu ändern.

§ 4 Anlieferung auf dem Recyclinghof

- (1) Die angelieferten Gegenstände unterliegen einer Sichtkontrolle des Personals. Behälter und Abfallsäcke sind auf Verlangen vom Anlieferer zu öffnen.
- (2) Der Anlieferer hat den Anweisungen des Personals Folge zu leisten und die Wertstoffe eigenständig an den gekennzeichneten Stellen zu entladen.
- (3) Wertstoffe dürfen nur in die dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter eingefüllt werden. Das Abstellen der Wertstoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist untersagt.
- (4) Die Wertstoffe sind nach Sorten getrennt abzugeben. Auf dem Recyclinghof werden nur sortenreine Wertstoffe angenommen.
- (5) Es ist dem Anlieferer untersagt die Container zu öffnen oder zu schließen.
- (6) Der Anlieferer muss auf Anfrage nachweisen, dass der Abfallerzeuger aus dem Gebiet der Stadt Aachen stammt (z.B. durch Vorlage des Personalausweises oder Führerscheins).
- (7) Die Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 5 Abgabemöglichkeiten

- (1) Folgende Wertstoffe werden wie nachfolgend aufgeführt angenommen:

- Gartenabfälle → ca. 1 m³
- Mineralischer Bauschutt → ca. 0,5 m³
- Holz → ca. 0,5 m³

Für die oben aufgezählten Abfallfraktionen (Gartenabfälle, mineralischer Bauschutt, und Holz) dürfen insgesamt ca. 2 m³ je Monat angeliefert werden.

- Papier/ Pappe/ Kartonagen
- Gelbe Säcke
- Hohlglas
- Holz
- Metallschrott
- Flachglas **haushaltsübliche Mengen**
- Elektrokleingeräte
- Kork
- Kleinbatterien
- CDs
- Tierische und pflanzliche Fette

§ 6 Zurückweisen von Abfällen

- (1) Abfälle, die über die oben genannten Mengen hinausgehen, dürfen vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.
- (2) Abfälle, die nicht unter § 5 (1) aufgelistet sind, dürfen ebenfalls abgewiesen werden.
- (3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen erforderlich ist.
- (4) Stellt sich bei oder nach der Entladung der Abfälle heraus, dass die Anlieferung entladener Stoffe nicht zugelassen ist oder nicht mit den angegebenen Stoffen übereinstimmen – auch wenn diese die Sichtkontrolle zunächst passiert haben – sind diese nach Aufforderung durch das Betriebspersonal wieder aufzuladen, abzutransportieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (5) Werden auf dem Gelände des Recyclinghofes zurückgewiesene und entgegen dieser Benutzungsordnung angelieferte Abfälle abgelagert, so wird dies nach den Vorschriften des Ordnungsrechts geahndet. Der Aachener Stadtbetrieb behält sich außerdem vor, die unzulässig entladenen Abfälle auf Kosten des Anlieferers abzutransportieren oder notwendige Zusatzbehandlungen auf Kosten des Anlieferers vorzunehmen.

§ 7 Verhalten auf dem Recyclinghof

- (1) Auf dem gesamten Gelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Alle Fahrzeuge dürfen max. 5 km/h fahren. Anlieferungsfahrzeuge/Personen dürfen nur die durch

Markierungen gekennzeichneten bzw. durch entsprechende Verkehrsbeschilderung vorgeschriebenen Wege, Fahrstreifen und Parkplätze benutzen.

- (2) Die Zu- und Abfahrten, die Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie abgesperrte Flächen sind freizuhalten.
- (3) Beim Abladen ist der Motor der Anlieferfahrzeuge abzustellen.
- (5) Aufgrund der möglichen Verletzungsgefahr ist es den Anlieferern nicht gestattet die Container zu betreten oder sich in diese hineinzulehnen.
- (6) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen oder Wertstoffen auf dem Recyclinghof ist untersagt.
- (7) Auf dem gesamten Recyclinghofgelände ist der Umgang mit offenem Feuer verboten. Das Rauchen ist nicht gestattet.
- (8) Werden minderjährige Personen auf den Recyclinghof mitgenommen, obliegt die Aufsichtspflicht den begleitenden volljährigen Personen/Erziehungsberechtigten. Kinder unter 12 Jahren dürfen beim Anliefern das Fahrzeug nicht verlassen.
- (9) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten.
- (10) Aus Sicherheitsgründen dürfen die Container während eines Containerwechsels nicht benutzt werden.
- (11) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur zum Zweck der Abfallanlieferung gestattet. Der Abladevorgang ist zügig und ohne Unterbrechung abzuwickeln. Nach Beendigung des Entladevorganges ist die Abladestelle freizugeben und das Betriebsgelände unverzüglich zu verlassen.
- (12) Jegliche Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Recyclinghof, die bei Befüllung der jeweiligen Container oder Sammelbehälter entstehen, sind durch den Verursacher der Verschmutzungen / Beschädigungen unverzüglich zu melden und ggf. zu beseitigen.

§ 8 Unterbrechungen des Betriebes

- (1) Aufgrund von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, Stromausfall bei Dunkelheit, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt kann es beim Betrieb des Recyclinghofes zu vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen kommen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Die angelieferten Wertstoffe gehen mit dem Befüllen in die Sammelbehälter in das Eigentum des Aachener Stadtbetriebes bzw. desjenigen über, in dessen Auftrag die Sammelbehälter aufgestellt sind. Dies gilt nicht für entgegen dieser Benutzungsordnung abgeladener Abfälle, auch dann, wenn diese die Sichtkontrolle zunächst unbeanstandet passiert haben.
- (2) Auf dem Gelände des Recyclinghofes, einschließlich der dort aufgestellten Sammelbehälter, gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Dem Personal und den Anlieferern ist es untersagt in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 10 Haftungsregelung

- (1) Die Haftung des Aachener Stadtbetriebes und der gabco Kompostierungs GmbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten sind für ihre eigene Sicherheit verantwortlich. Der Aachener Stadtbetrieb und die gabco Kompostierungs GmbH übernehmen keine Haftung für Schäden an Personen oder Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf dem Recyclinghof entstehen.
- (3) Anlieferer haften für alle Schäden, die sie an Einrichtungen oder Fahrzeugen des Recyclinghofes verursachen, sowie Personenschäden, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.
- (4) Eltern haften für ihre Kinder.

§ 11 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- (1) Verstöße gegen die Benutzungsordnung können durch den Aachener Stadtbetrieb oder die gabco Kompostierungs GmbH im Rahmen des Hausrechts unmittelbar zum vorübergehenden oder dauerhaften Verbot der Benutzung des Recyclinghofes und der Verweisung einzelner Benutzer vom Betriebsgelände durch das Betriebspersonal führen. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Verursacher zu tragen. Zusätzlich dazu erfolgende Strafanzeigen bleiben davon unberührt.

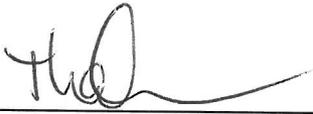
§ 12 Informationen

Für Rückfragen bezüglich der Anlieferung und Entsorgung auf dem Recyclinghof und darüber hinaus stehen Mitarbeiter des Aachener Stadtbetriebes persönlich und/oder telefonisch unter der Rufnummer 0241 / 432-18666 zur Verfügung.

§ 13 Inkrafttreten

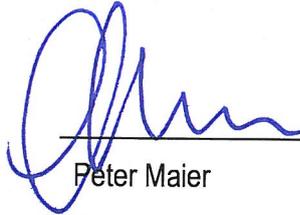
Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aachen, den 02.06.2016



Thomas Thalau
Kaufmännischer Betriebsleiter

Aachen, den 31.05.2016



Peter Maier
Operativer Betriebsleiter